

1. Hälfte des 10. Jahrhunderts (S. 28—57), erklärt die urkundlich bezeugte *consanguinitas* König Konrads von (Hoch-)Burgund (937—993) mit dem Grafen Karl Konstantin von Vienne, dem Sohn Kaiser Ludwigs des Blinden († 928), durch die Annahme, daß Wila, die Gattin König Rudolfs I. von Burgund (888—912), aus einer (an sich verbürgten) ersten Ehe König Bosos von der Provence († 887) stammte. Voraussetzung ist allerdings die nicht unumstrittene Kombination, wonach Karl Konstantins Mutter eine byzantinische Prinzessin namens Anna (Tochter Leons VI.) gewesen sei, die im Rufe einer nichtehelichen Abstammung gestanden habe. Damit wäre verständlich, warum Karl Konstantin von jedem Versuch absah, die Nachfolge seines Vaters anzutreten, und warum die hochburgundische Dynastie nach 928 Erbansprüche auf die südlichen Rhoneländer geltend machen konnte. Eine weitere Überlegung führt H. zu dem Ergebnis, daß Edgiva, eine jüngere Schwester der aus England stammenden ersten Gemahlin Ottos d. Gr. (Edgitha), 929/30 mit Ludwig, dem Bruder König Rudolfs II. von Burgund, vermählt wurde und einen in DBurg. 29 erwähnten Sohn mit Namen Heinrich hatte. — Hans Goetting, Die beiden ältesten Halberstädter Bischofsurkunden von 965 und ihre Siegel (S. 58—72), erweist das Privileg Bernhards von Halberstadt für das Reichsstift Gandersheim (G. Schmidt, UB des Hochstifts Halberstadt [1883] Nr. 34) in der vorliegenden Form als eine um 1200 entstandene interpolierte Neuausfertigung, die mit einem Abdruck des Wachssiegels der verlorenen echten Vorlage ausgestattet wurde. Das ikonographisch stark abweichende Siegel des unanfechtbaren gleichzeitigen Originals für St. Moritz in Magdeburg (UB Halberstadt Nr. 35) läßt erkennen, daß schon in so früher Zeit zwei verschiedene bischöfliche Typare nebeneinander in Gebrauch waren. — Alfred Gawlik, Zur Bedeutung von Intervention und Petition. Beobachtungen an Urkunden aus der Kanzlei König Heinrichs IV. (S. 73—77), zeigt an einigen Diplomen, die Verfügungen über Reichsgut enthalten, daß sich hinter der Nennung von Intervenienten und Petenten die Beachtung bestimmter Rechtsverhältnisse verbergen kann, so z. B. die Zustimmung der Königin (als der Inhaberin der Mitgewere am Reichsgut) und der Reichsfürsten, die Einwilligung des vorherigen Inhabers, die Gegenleistung des Begünstigten u. ä. — Johanna Lauchs, Die Stiftungsurkunde des Zisterzienserklosters Kaisheim (S. 78—85), publiziert und bespricht das kürzlich in der Münchener Abtei St. Bonifaz wiederaufgetauchte Original der Urkunde, mit der Bischof Walter von Augsburg am 21. 9. 1135 die Gründung dieses schwäbischen Klosters bestätigte. Damit ist die (auf Grund einer späteren besiegelten Nachzeichnung gewonnene) bisherige Einschätzung als Spurium überholt, die zuletzt noch Hermann Hoffmann, Die Urkunden des Reichsstiftes Kaisheim 1135—1287 (Augsburg 1972) S. 1f. Nr. 1 vorgetragen hatte (zur Kritik dieses auch sonst problematischen Regestenwerkes vgl. die Besprechung der Verfasserin in: Zs. f. bayer. LG 37 [1974] S. 263ff.). — Heinrich Koller, Der Babenberger Markgraf Leopold III. und Baiern (S. 86—94), erklärt das Privileg des Markgrafen für St. Florian vom 9. 6. 1115 (UB z. Gesch. d. Babenberger in Österreich 1 Nr. 2), das bislang als älteste babenbergische Urkunde gilt, wegen inhaltlicher Bedenken und wegen des unzeitgemäßen Siegels für unecht. Auch die von derselben Hand geschriebenen Urkunden der Passauer Bischöfe Ulrich (vom 23. 8. 1111) und Reginmar (von 1125) für das oberösterreichische Stift (UB des Landes ob der Enns 2 Nr. 97 und 110) entstammen nach K. einer St. Florianer Fälschungsaktion der Zeit um 1200, die dem Ziel galt, ältere Traditionsnotizen durch Siegelurkunden zu ersetzen. Der Vf. weist im übrigen darauf hin, daß Leopolds echte Urkunden ein reges Interesse des Markgrafen an Kirchen in Baiern zeigen, wo sein Sohn Otto 1138 Bischof in Freising und sein Sohn Leopold